

Deklarierte Produkte mit Gouda müssen auch Gouda enthalten

Münster (mm) An Käse, der - wie Gouda unter bestimmten Standardsorten in Verkehr gebracht werden soll, werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die sich aus der Anlage 1 zu § 7 der Käseverordnung (KäseV) ergeben. Diese betreffen die Herstellung, Beschaffenheit und sonstigen Eigenschaften (Äußeres, Inneres, Geruch und Geschmack), die dem Sortentyp entsprechen müssen. Wird bei einem Erzeugnis eine Standardsorte angegeben, ohne dass die Anforderungen an diese Standardsorte nach der Käseverordnung erfüllt sind, so, liegt nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen eine Irreführung im Sinne von § 11 Abs. 1 LFGB vor. (Az.: 13 B 427/12)

Ein Hersteller geht gerichtlich gegen das Verbot des Inverkehrbringens eines seiner Produkte vor. Die zuständige Behörde hatte dieses Verbot verfügt und die sofortige Vollziehung angeordnet. Bei dem betreffenden Produkt (deklariert als zwei fleischfreie Filets gefüllt mit Gouda) handelt es sich laut den sensorischen Prüfungen zweier staatlicher Labore um „Ovales Stück mit goldgelber Panade, innen eine hellgelbe, streichfähige Schmelzkäsemasse, die von einer weißen feuchten kleisterartigen Masse umgeben ist“ bzw. „2 halbrunde panierte Scheiben bestehend aus weißlicher Masse; gefüllt mit gelblicher käseähnlicher Scheibe“. (...) Darüber hinaus wird auf der Verpackung beschreibend und in bildlicher Darstellung in Form von Käsewürfeln darauf hingewiesen, dass das Produkt Goudakäse enthält. Dies ist eine Irreführung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, da tatsächlich kein schnittfester Käse, wie man ihn bei Gouda erwarten würde, eingesetzt wird, sondern nur ein streichfähiger Schmelzkäse.“ Die beschriebene Konsistenz ist auch nicht mit den sich aus Anlage 1 zu § 7 KäseV ergebenden Anforderungen zu vereinbaren. Danach wird die Konsistenz von Gouda als fest, aber noch geschmeidig bezeichnet.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage gegen den noch streitigen Teil der Ordnungsverfügung verwarfen die Oberverwaltungsrichter die Beschwerde des Herstellers gegen eine erstinstanzliche Entscheidung als unbegründet. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt jede schriftliche Begründung, die - sei sie sprachlich oder gedanklich auch noch so unvollkommen - zu erkennen gibt, dass die Behörde aus Gründen des zu entscheidenden Einzelfalls eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten hält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind. Die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung können diesen Anforderungen gerade noch genügen. Sie zeigen, dass sich die Behörde des Ausnahmecharakters der sofortigen Vollziehung bewusst war. Der Hinweis auf den Vorrang des Verbraucherschutzes macht deutlich, wo die Behörde den Schwerpunkt ihrer Abwägung gesetzt hat. Dass dieser Aspekt zugleich das Erlassinteresse an der Verfügung begründet, stellt die Begründung in formeller Hinsicht nicht in Frage. Denn das Erlassinteresse und das Interesse an der sofortigen Vollziehung können gerade im Ordnungsrecht - durchaus zusammenfallen.

Auch in der Sache greifen die dargelegten Einwände gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung und dem privaten Interesse an der Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage dem öffentlichen Vollziehungsinteresse zu Recht den Vorrang eingeräumt, weil sich die angefochtene Verfügung nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Überprüfung als rechtmäßig erweist und die vor diesem Hintergrund vorzunehmende Interessenabwägung zum Nachteil der Antragstellerin ausfällt. Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung ist § 39 Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Insbesondere können sie nach § 39 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 LFGB das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Bei summarischer Prüfung ist vorliegend ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 2 Nr. 1 LFGB gegeben. Nach diesen Vorschriften ist es unter anderem verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art,

Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung verwendet werden. Hiervon ausgehend spricht Überwiegendes dafür, dass die vorliegend verwendete Bezeichnung des Produkts " zwei fleischfreie Filets gefüllt mit Gouda " zur Täuschung der Verbraucher geeignet ist. Bei der Anwendung des Irreführungsverbots, dessen Voraussetzungen im Lichte des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts auszulegen sind, ist maßgeblich darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Aussage oder Aufmachung wahrscheinlich auffassen wird, was sich in der Regel ohne ein Sachverständigengutachten und eine Verbraucherbefragung feststellen lässt. Die Verwaltungsrichter nehmen an, dass das Produkt der Verbrauchererwartung eines mit Gouda gefüllten Produkts nicht gerecht wird. Die Antragstellerin hatte diese Annahme auch nicht überzeugend widerlegt. Diese Feststellung genügt bereits für die Bejahung einer Täuschung des Verbrauchers, weil dieser auf Grund der Bezeichnung "gefüllt mit Gouda" ein (nur) mit Gouda (als Schnittkäse) gefülltes Produkt erwartet, was hier nicht der Fall sein dürfte. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist das Verbot des Inverkehrbringens des Produkts auch nicht ermessensfehlerhaft. Die Behörde hat das ihr in § 39 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 LFGB eingeräumte Ermessen erkannt und pflichtgemäß ausgeübt. Der Einwand der Antragstellerin, die Entscheidung sei schon deshalb ermessensfehlerhaft, weil diese die Möglichkeit, dass es sich bei dem verwendeten Käse um Schmelzkäse statt um Gouda handeln könnte, nicht in ihre Überlegungen einbezogen habe, greift nicht durch. Im Ergebnis wurde auch berücksichtigt, dass die Abbildung des Produkts sowie die Verkehrsbezeichnung "Gouda" die Vorstellung wecken könne, das Produkt bestehe überwiegend aus Gouda, was nicht der Fall sei. Das Verbot des Inverkehrbringens des Produkts ist auch nicht unverhältnismäßig. Unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechte der Antragstellerin (Art. 12, 14 GG) erscheint die Maßnahme vielmehr vertretbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Rechten der Antragstellerin die Rechte der Verbraucher gegenüber stehen. Die Lauterkeit des Handels und der Verbraucherschutz sind zentrale Anliegen des gemeinschaftsrechtlichen wie auch des deutschen Lebensmittelrechts.

Weiterhin urteilten die Richter entgegen der Auffassung des Herstellers, dass die streitgegenständliche Verfügung auch deshalb nicht unverhältnismäßig ist, weil es in den vergangenen Jahren nicht zu Kundenreklamationen gekommen ist. Denn bei der Frage, ob bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften verwendet werden, kommt es nicht darauf an, ob der Verbraucher im Einzelnen tatsächlich irreführt wird, sondern nur darauf, wie eine Angabe oder Aufmachung auf einen Durchschnittsverbraucher wirkt und ob sie insofern zur Täuschung geeignet ist. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird vorliegend durch die Interessen der Verbraucher begründet, die vor Täuschungen beim Erwerb von Lebensmitteln geschützt werden sollen. Das Interesse des Herstellers, von einer Beeinträchtigung der Beziehungen zu ihren Abnehmern vorläufig verschont zu bleiben, ist demgegenüber von geringerem Gewicht.

Insoweit greift auch der Einwand der Antragstellerin nicht durch, ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung bestehe schon deshalb nicht, weil die Lebensmittelüberwachung seit 2010 Kenntnis von der Etikettierung des Produkts gehabt habe. Das Verwaltungsgericht hatte zutreffend gewürdigt, dass die aus Sicht des Produzenten lange Verfahrensdauer auch auf der umfangreichen Korrespondenz der Beteiligten beruhe, in deren Rahmen immer wieder neue Fristen zur Umsetzung der geforderten Kennzeichnung gesetzt worden seien.

Der Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist unanfechtbar.